



Bekanntmachung

30. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 04. Dezember 2015 beschlossenen 30. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 18. Dezember 2015 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass die Änderung des § 26 Abs. I am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 29. Dezember 2015 bis 13. Januar 2016 aus.

München, 28. Dezember 2015

30. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse
vom 01.01.2010

Stand: 07.09.2015

Artikel I

- I. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a.) Absatz I wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachungen der SBK erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.sbk.org, sowie nachrichtlich durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsstellen. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“
 - b.) In Absatz III wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Zudem liegen diese Angaben zur Einsicht in den Geschäftsstellen der SBK“.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 15.12.2015 in Kraft.